

## **Art. 152**

§ 1. Wer mit Einwilligung der Schwangeren, jedoch unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften, ihre Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 2. Ebenso wird bestraft, wer der Schwangeren bei einem gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßenden Abbruch ihrer Schwangerschaft Hilfe leistet oder wer sie zu einem solchen Schwangerschaftsabbruch veranlasst.

§ 3. Wer die Taten im Sinne der §§ 1 oder 2 zu einem Zeitpunkt begeht, in dem das gezeugte Kind bereits die Fähigkeit erlangt hat, ein selbständiges Leben außerhalb des Körpers der Schwangeren zu führen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.

## **Art. 153**

§ 1. Wer durch Gewaltanwendung gegen eine Schwangere oder auf andere Weise ohne ihre Einwilligung die Schwangerschaft abbricht, oder wer unter Anwendung von Gewalt, rechtswidriger Drohung oder Arglist die Schwangere zum Abbruch der Schwangerschaft veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.

§ 2. Wer die Tat im Sinne des § 1 zu einem Zeitpunkt begeht, in dem das gezeugte Kind bereits die Fähigkeit erlangt hat, ein selbständiges Leben außerhalb des Körpers der Schwangeren zu führen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

## **Art. 154**

§ 1. Hat die Tat im Sinne des Art. 152 §§ 1 oder 2 den Tod der Schwangeren zur Folge, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 2. Hat die Tat im Sinne des Art. 152 § 3 oder des Art. 153 den Tod der Schwangeren zur Folge, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Übersetzung der Art. 152-154: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. B. 1998, S. 112 f.; Aktualisierung: Michał Gluchowski.

## 1. Vorbemerkungen

Die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs löst in der polnischen Gesellschaft, Wissenschaft und Politik große Emotionen aus. Dabei stoßen in der Diskussion die konservativen und liberalen Strömungen aufeinander. Immer wieder werden neue Gesetzesinitiativen vorgebracht und in der Öffentlichkeit heiß diskutiert.

Der folgende Abschnitt soll nur die rechtliche Problematik darstellen. Dabei zeigt eine vergleichende Analyse zu der deutschen Rechtsordnung dogmatische Unterschiede, auf die noch näher einzugehen sein wird.

Das polnische Strafgesetzbuch von 1932 hat grundsätzlich den „Abgang der Frucht“ unter Strafe gestellt. Von diesem Grundsatz sah die Fassung aus dem Jahre 1932 allerdings zwei Ausnahmen vor. Zum einen blieb der Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn der Eingriff aufgrund der Gesundheit der Schwangeren erforderlich erschien. Zum anderen lag keine Strafbarkeit vor, wenn die Schwangerschaft Folge eines Verbrechens war.

Das Gesetz vom 27.04.1956 über die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Schwangerschaftsabbruch<sup>2</sup> führte eine weitere Kategorie ein, bei dem der Schwangerschaftsabbruch nicht sanktioniert wurde. Danach sollte der Schwangerschaftsabbruch im Falle von „schwierigen Lebensverhältnissen der Schwangeren“ zulässig sein. Außerdem blieb eine Abtreibung durch die Schwangere selbst straffrei.

Die Erklärung der Schwangeren über die besonders schwierigen Lebensverhältnisse unterlag keiner Verifikation, so dass man hier praktisch von einem Schwangerschaftsabbruch auf „Verlangen der Schwangeren“ ausgehen konnte.

Dem gleichen Ansatz folgte das Strafgesetzbuch vom 1969, der zwei Tatbestände des strafbaren Schwangerschaftsabbruchs vorsah: den Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 153 plStGB von 1969) sowie den Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren, aber unter Verletzung des Gesetzes (Art. 154 plStGB von 1969). Die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs regelte weiterhin das Gesetz vom 27.04.1956.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Dz.U. Nr. 12, Pos. 61.

<sup>3</sup> Vgl. Grzeškowiak (Hrsg.), Prawo karne, Warszawa 2011, S. 306 f.

Das Gesetz vom 07.01.1993 über Familienplanung, Schutz der Frucht sowie die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs<sup>4</sup> enthielt eine Deklaration, nach der jedes menschliche Wesen seit der Empfängnis Lebensschutz verdient.

Zu einer Liberalisierung dieses Rechtszustandes führte die Novelle des Strafgesetzbuches vom 30.08.1996, die zur der Streichung des Begriffs „empfangenes Kind“ führte. Es wurden dagegen zwei weitere Kategorien eingeführt: schwierige Lebensverhältnisse sowie schwierige persönliche Lage der Schwangeren. Diese Konzeption wurde durch das Verfassungsgericht in der Entscheidung vom 28.05.1997 für verfassungswidrig erklärt.<sup>5</sup> Insbesondere wurde die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus so genannten gesellschaftlichen Gründen für nicht tragfähig erachtet.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts ist ein Vergleich zwischen menschlichem Leben als Kerngrundrecht auf der einen Seite und dem Willen des Betroffenen, seine materielle Lage nicht zu verschlechtern auf der anderen Seite, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Nach der heutigen Rechtslage regeln die Art. 152-154, 157a plStGB, das Gesetz über Familienplanung, Schutz der Frucht sowie Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs vom 07.01.1993 in der Fassung vom 30.08.1996 den rechtlichen Rahmen des Schwangerschaftsabbruchs.

Zusätzlich müssen auch die berufsrechtlichen Vorschriften für Ärzte und Zahnärzte vom 05.12.1996 sowie die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 28.05.1997 Richtlinien herangezogen werden.

## **2. Objektiver Tatbestand des Art. 152 § 1 und § 2 plStGB**

Art 152 § 1 plStGB regelt die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Falle der Einwilligung der Schwangeren, aber unter Verletzung des Gesetzes.

---

<sup>4</sup> Dz.U. Nr. 17, Pos. 78.

<sup>5</sup> K 26/29, OTK 1997, Nr. 2, Pos. 19.

Ein solches Verhalten kann z.B. sowohl durch einen ärztlichen Eingriff als auch durch die Verabreichung von Abtreibungsmittel ausgelöst werden. Dagegen begründet Art. 152 § 1 plStGB keine Strafbarkeit der Schwangeren selbst.<sup>6</sup>

Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu dem Schwangerschaftsabbruch gem. § 218 ff. StGB. Nach § 218 Abs. 3 StGB kann auch die Schwangere selbst wegen Schwangerschaftsabbruchs bestraft werden. Zwischen Fremdabbruch und Eigenabbruch durch die Schwangere besteht in § 218 StGB kein Unterschied im Tatbestand, sondern nur in der Straflosigkeit des Versuchs (Vgl. § 218 Abs. 4 StGB) und in den milderen Rechtsfolgen.<sup>7</sup> Eine Ausnahme sieht lediglich § 218 Abs. 4 StGB vor.

Dagegen beschreibt Art. 152 § 2 plStGB eine Strafbarkeit sui generis, die darin besteht, dass ein Dritter der Schwangeren bei dem Schwangerschaftsabbruch Hilfe leistet, sei es durch die Herstellung der Verbindung zur einer Person, die illegal eine Abtreibung durchführt, oder in dem er die Schwangere dazu verleitet (Vgl. Art. 152 § 2 plStGB).

In der aktuellen Fassung des Gesetzes über Familienplanung, Schutz der menschlichen Leibesfrucht sowie Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs vom 07.01.1993<sup>8</sup> kommen vier Fälle des zulässigen Schwangerschaftsabbruchs in Betracht:

- Die Schwangerschaft stellt eine Gefahr für das Leben der Schwangeren,
- Die Schwangerschaft stellt eine Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren (sog. medizinische Indikation),
- Eine aufgrund von Prenetaluntersuchungen bzw. anderen medizinischen Erkenntnissen hohe Wahrscheinlichkeit einer schweren und dauerhaften Beschädigung der Leibesfrucht bzw. dessen Lebensgefahr (sog. eugenische Indikation),
- Es besteht der Verdacht, dass die Schwangerschaft Folge eines Verbrechens darstellt (sog. kriminologische Indikation).<sup>9</sup>

Das Gesetz sieht ebenfalls zeitliche Begrenzungen für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs vor.

---

<sup>6</sup> a.a.O., Rn. 666.

<sup>7</sup> Vgl. Tröndle/Fischer, § 218 Rn. 9.

<sup>8</sup> Dz.U. Nr. 17, Pos. 78.

<sup>9</sup> Vgl. Grzeškowiak (Hrsg.), Prawo karne, Warszawa 2011, S. 308.

Bei den Fällen sog. eugenischer Indikation (s.o.) liegt die Grenze bei dem Zeitpunkt, in dem das ungeborene Kind die Fähigkeit erlangt, selbständig außerhalb des Mutterleibs zu leben.

Bei der Festlegung dieser Grenze müssen alle Möglichkeiten der modernen Medizin berücksichtigt werden. Nach der überwiegenden Meinung liegt diese Grenze derzeit bei 22-24 Woche.<sup>10</sup>

Bei den Fällen sog. kriminalistischer Indikation liegt die Grenze bei der zwölften Woche.

Dagegen hat der Gesetzgeber keine zeitliche Grenze bei sog. medizinischer Indikation festgelegt.

Eine zusätzliche Voraussetzung der Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in Fällen eugenischer und medizinischer Indikation besteht darin, dass der medizinische Eingriff durch einen Arzt im Krankenhaus durchgeführt werden muss. Das Vorliegen eugenischer oder medizinischer Voraussetzungen muss durch einen anderen Arzt als denjenigen, der den Eingriff durchführt, bescheinigt werden. Bei kriminologischer Indikation des Schwangerschaftsabbruchs werden die Feststellungen durch einen Staatsanwalt vorgenommen.

Die Einwilligung der Schwangeren bedarf schriftlicher Form. Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen muss die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Bei Minderjährigen unter 13 Jahren muss das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erklären, wobei die Minderjährige angehört werden muss.

Ein Vergleich der polnischen und der deutschen Vorschriften zeigt an dieser Stelle fundamentale dogmatische Unterschiede. Während Art. 152 § 1 pStGB nur von der Einwilligung der Schwangeren spricht, nimmt § 218a StGB eine Differenzierung zwischen dem Verlangen in Abs. 1 und der Einwilligung in Abs. 2 bis 4 vor. Ein Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Schwangeren wie im § 218a Abs. 1 StGB ist der polnischen Rechtsordnung fremd. Das Verlangen ist aber mehr als eine bloße Einwilligung. Vielmehr muss es sich hierbei um eine Letztentscheidung der Frau handeln, welcher die vorgeschriebene Beratung (§ 219 StGB) und ein ärztliches, am Lebensschutz orientiertes Beratungs- und Aufklärungsgespräch vorausgegangen sind.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Ebenda.

<sup>11</sup> Vgl. Tröndle/Fischer, § 218a Rn. 12.

Auch nimmt die polnische Rechtsordnung keine Unterscheidung zwischen Tatbestandsausschluss wie in § 218a Abs. 1 und der Rechtfertigung gem. § 218 Abs. 2 bis 3 StGB vor.

Dagegen sind die Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch aufgrund medizinischer und kriminologischer Indikation vergleichbar, wobei die deutschen Vorschriften bei der medizinischen bzw. eugenischen Indikation keine Grenze für die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs setzen (Vgl. § 218a Abs. 2 StGB). Bei der kriminologischen Indikation ist die Grenze (nicht mehr als zwölf Wochen, vgl. § 218a Abs. 3 StGB) dagegen genau wie in der polnischen Rechtsordnung festgelegt worden.

### **3. Strafbarkeit gem. Art. 153 plStGB und Art. 154 plStGB**

Art. 153 § 1 plStGB regelt den Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren oder unter den Einsatz von Gewalt, rechtswidriger Drohung oder Täuschung.

Dagegen handelt es sich bei Art. 152 § 2 und Art. 153 § 2 plStGB um qualifizierte Formen des Schwangerschaftsabbruchs in Fällen, in denen das Kind die Fähigkeit erlangt hat, selbständig außerhalb des Mutterleibs zu leben.<sup>12</sup>

Art. 154 § 1 und 2 plStGB stellt auf die Folgen ab, in denen die schärfere Strafandrohung durch den Tod der Schwangeren gerechtfertigt wird.

### **4. Subjektiver Tatbestand**

Die Straftaten gem. Art. 152 bis Art. 154 plStGB können sowohl mit direktem Vorsatz, als auch mit Eventualvorsatz begangen werden. Die einzige Ausnahme stellt Art. 153 plStGB, der aufgrund der Voraussetzungen der Gewalt und Drohung nur mit *dolus directus* begangen werden kann.

### **5. Abgrenzung zu Art. 149 plStGB und Art. 148 plStGB**

---

<sup>12</sup> Vgl. Ausführungen oben.

Die Festlegung der Grenze zwischen Schwangerschaftsabbruch (Art. 152-154 plStGB) und Art. 148, 149 plStGB ist insbesondere aufgrund der erheblichen Strafmaßunterschiede von enormer Bedeutung. Vor allem wenn die Kindesmutter (Schwangere) als Täterin in Betracht kommt, gestaltet sich die Abgrenzung zwischen Art. 149 plStGB und Art. 152-154 plStGB enorm schwer.

In der Literatur und Rechtsprechung werden hierzu verschiedene Kriterien vorgetragen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Art. 149 plStGB die gesamte „Geburtsphase“ umfasst, spricht die Wortlautargumentation dafür, dass der Schwangerschaftsabbruch vom Zeitpunkt der Eröffnungswehen und im Falle eines Kaiserschnitts bis zum Zeitpunkt der Vornahme dieser Handlung angenommen werden kann.<sup>13</sup>

## **6. Rechtsfolgen**

Art. 152 § 1 und 2 plStGB sieht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Bei § 152 § 3 StGB handelt es sich um eine Qualifikation. Das Gesetz hat hier eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren vorgesehen.

Bei Art. 153 § 1 plStGB hat der Gesetzgeber eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren vorgesehen. Ebenso wie bei Art. 152 § 3 plStGB stellt Art. 153 § 2 plStGB eine Qualifikation dar, die eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren vorsieht.

Wie bereits oben erwähnt, stellt Art. 154 plStGB auf die schweren Folgen ab. Art. 154 § 1 plStGB sieht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. Dagegen wird der Täter einer Straftat nach Art. 154 § 2 plStGB mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

*Bearbeiter: RA Damian Jakobek*

---

<sup>13</sup> So im Ergebnis Beschluss des Obersten Gerichts vom 26.10.2006, I KZP 18/06, OSNKW 2006, Nr. 11, Pos. 97.